

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit

Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft

Arbeitsschutz. Leben. Mit Sicherheit.

Modul M21 an der
Beuth Hochschule für Technik Berlin

Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2011/12

1

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

LE04/05

Der rote Faden:

- Wiederholung
- Versicherungsfälle der gesetzlichen Unfallversicherung
- Akteure des Arbeitsschutzes
- Verantwortung und Arbeitsschutzorganisation
- Gefährdungsbeurteilung

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2011/12

2

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting


Wiederholung

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2011/12

3

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Hierarchie der Rechtsvorschriften

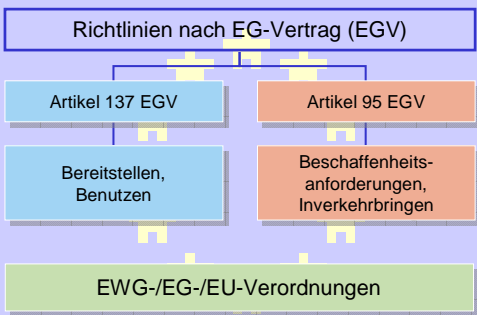


M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2011/12

4

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

EG-/EU-Recht



```
graph TD; A[Richtlinien nach EG-Vertrag (EGV)] --> B[Artikel 137 EGV]; A --> C[Artikel 95 EGV]; B --> D[Bereitstellen, Benutzen]; C --> E[Beschaffenheitsanforderungen, Inverkehrbringen]; D --> F[EWG-/EG-/EU-Verordnungen]; E --> F;
```

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2011/12

5

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Wesentliche Rechtsgrundlagen

- **Arbeitsschutzgesetz**
„...Dieses Gesetz dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern. Es gilt in allen Tätigkeitsbereichen. ...“
- **Arbeitssicherheitsgesetz**
„ ... Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen. Diese sollen ihn beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen. ...“
- **Sozialgesetzbuch VII**
„ ... Aufgabe der Unfallversicherung ist es, ... mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten [sowie] nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen. ...“
- **Bürgerliches Gesetzbuch**
Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) regelt die wichtigsten Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2011/12

6

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

BGB ...

BGB Titel 8, Dienstvertrag

§618 Pflicht zu Schutzmaßnahmen

(1) Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, dass der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.

...

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2011/12 7

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Rechtsfolgen bei Verstößen

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2011/12 8

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

§8 (1) SGB VII Der Arbeitsunfall

Arbeitsunfälle sind

- plötzlich, von außen einwirkende und
- zeitlich begrenzte

Ereignisse („Unfälle“), die

- eine versicherte Person

in ursächlichem Zusammenhang mit ihrer

- beruflichen oder
- sonst versicherten Tätigkeit

erfährt und dabei

- einen Gesundheitsschaden erleidet.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2011/12 9

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Weiter geht's ...

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2011/12 10

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Wegeunfall

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2011/12 11

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Die Berufskrankheit (§9 SGB VII)

Berufskrankheiten sind Krankheiten,

- die in der **Berufskrankheiten-Verordnung** bezeichnet sind und
- die sich der Versicherte durch seine versicherte Tätigkeit zuzieht.

z. B. Lärmschwerhörigkeit

Merkmale:

- Es muss ein Körperschaden vorliegen
- Der Versicherte muss am Arbeitsplatz (über längere Zeit) einer eindeutig überdurchschnittlichen gesundheitlichen Gefährdung (äußere Einwirkung) ausgesetzt gewesen sein.
- Der Körperschaden muss durch diese schädigende Einwirkung wesentlich mit verursacht worden sein (Vollbeweis).

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2011/12 12

Beteiligte am Arbeitsschutz

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

?

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2011/12

13

Beteiligte am Arbeitsschutz

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Unternehmer

Beschäftigte

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2011/12

14

Garantenpflicht

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Diese allgemeinen (eigenständigen) Pflichten hat jeder Vorgesetzter automatisch (§ 618 BGB):

- Fürsorge- bzw. Aufsichtspflicht gegenüber anvertrauten Mitarbeitern und Sachen
- Verkehrssicherungspflicht



M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2011/12

15

Unternehmerpflichten

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

§ 618
BGB

↓

§§ 3, 4
ArbSchG

↓

Der Unternehmer ist unmittelbar rechtlich verantwortlich für die Durchführung von Arbeitsschutzmaßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit.

↑

§ 21
SGB VII

↑

§ 2(1)
UVV A1

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2011/12

16

Unternehmerpflichten

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Aufgabe

+

Befugnis

+

Ressourcen

=

Verantwortung

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2011/12

17

Unternehmerverantwortung

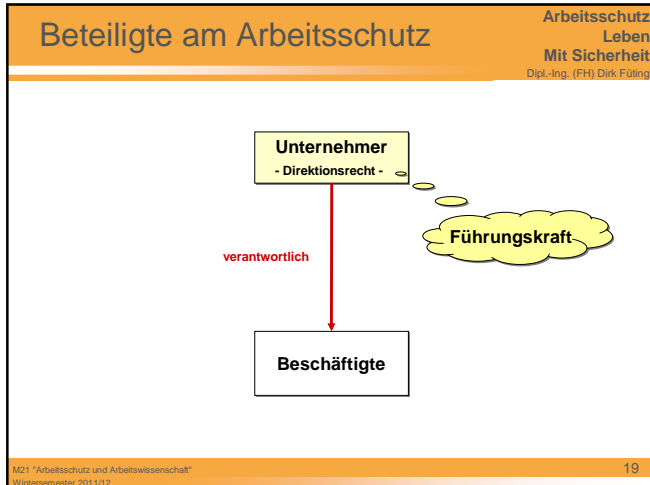
Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting



| | |
|--------------|---|
| Organisation | Entscheidungen zur Sicherheitspolitik, Führungsmaßnahmen zur Sicherheit |
| Auswahl | Auswahl der leitenden Mitarbeiter |
| Aufsicht | Aufsicht und Kontrollen |

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2011/12

18



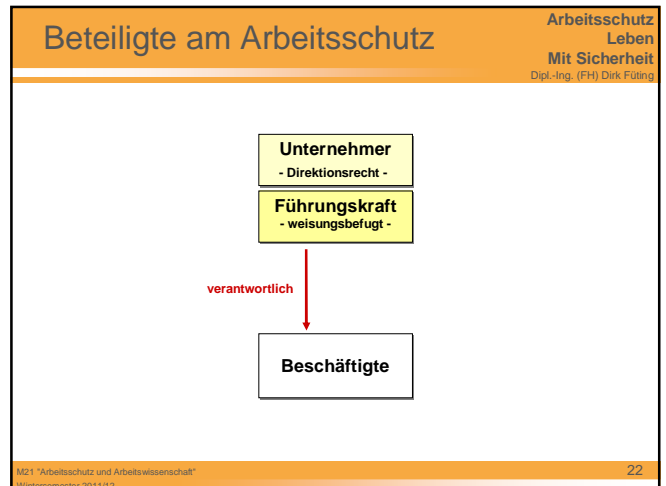
Führungsverantwortung

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Wer seiner Verantwortung im vollen Umfang nachkommt, handelt verantwortungsbewusst, d.h.:

- Organisieren
- Einsetzen, Anweisen und Unterweisen
- Kontrollieren und Motivieren
- Melden von Problemen die außerhalb der eigenen Kompetenzen und Ressourcen liegen.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2011/12 21



SGB VII § 21

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

§ 21 Verantwortung des Unternehmers, ...

(1) Der Unternehmer ist für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe verantwortlich.

...

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2011/12 23

SGB VII § 21

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

§ 21 Verantwortung des Unternehmers, Mitwirkung der Versicherten

...

(3) Die Versicherten haben nach ihren Möglichkeiten alle Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu unterstützen und die entsprechenden Anweisungen des Unternehmers zu befolgen.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2011/12 24

Beteiligte am Arbeitsschutz

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

```

    graph TD
      U[Unternehmer  
- Direktionsrecht -] -- verantwortlich --> B[Beschäftigte]
      B -- zur Mitarbeit verpflichtet --> U
      FK[Führungskraft  
- weisungsbefugt -] --- U
  
```

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2011/12 25

ASiG §1

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

§ 1 Grundsatz

Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe dieses Gesetzes **Betriebsärzte** und **Fachkräfte für Arbeitssicherheit** zu bestellen. Diese sollen ihn beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen. Damit soll erreicht werden, daß

1. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften den besonderen Betriebsverhältnissen entsprechend angewandt werden,
2. gesicherte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung verwirklicht werden können,
3. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2011/12 26

Betriebsarzt und Fachkraft

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

ASiG (1973)

§ 3 Aufgaben des Betriebsarztes
Der Betriebsarzt hat den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu beraten und zu unterstützen.

§ 6 Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit
Die FaSi hat den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu beraten und zu unterstützen.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2011/12 27

Beteiligte am Arbeitsschutz

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

```

    graph TD
      FaSi[FaSi/  
Betriebsarzt] -- beratend --> U[Unternehmer  
- Direktionsrecht -]
      U -- verantwortlich --> B[Beschäftigte]
      B -- zur Mitarbeit verpflichtet --> U
      FK[Führungskraft  
- weisungsbefugt -] --- U
  
```

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2011/12 28

Betriebs- / Personalrats

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Überwachung
z.B. der zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften usw.

Mitbestimmung
z.B. bei der Bestellung von BA, FaSi und SiBe

Beteiligungs- und Informationsrechte
z.B. Teilnahme an Sitzungen des Arbeitsschutzausschuss

Mitwirkung
z.B. bei Betriebsvereinbarungen

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2011/12 29

Beteiligte am Arbeitsschutz

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

```

    graph TD
      FaSi[FaSi/  
Betriebsarzt] -- beratend --> U[Unternehmer  
- Direktionsrecht -]
      U -- verantwortlich --> B[Beschäftigte]
      B -- zur Mitarbeit verpflichtet --> U
      FK[Führungskraft  
- weisungsbefugt -] --- U
      BR[Betriebsrat/  
Personalrat] -- mitbestimmend, mitwirkend --> U
      BR -- mitwirkend --> B
  
```

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2011/12 30

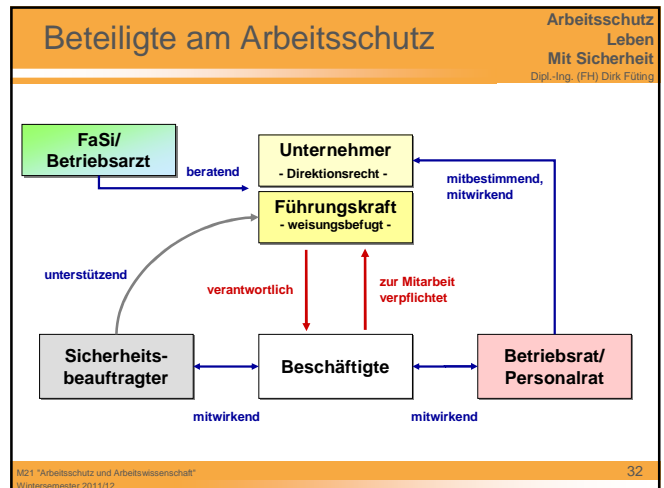
Sicherheitsbeauftragte

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

SGB VII § 22 Sicherheitsbeauftragte

- (1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrates oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen. ...
- (2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2011/12 31



ASiG §11

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

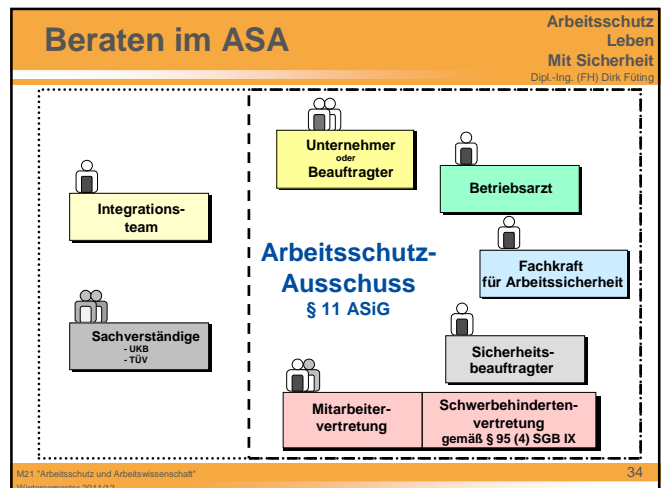
§ 11 Arbeitsschutzausschuß

- (1) Soweit in einer sonstigen Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, hat der Arbeitgeber in Betrieben mit mehr als zwanzig Beschäftigten einen Arbeitsschutzausschuß zu bilden; ...

Dieser Ausschuß setzt sich zusammen aus:

- dem Arbeitgeber oder einem von ihm Beauftragten,
- zwei vom Betriebsrat bestimmten Betriebsratsmitgliedern,
- Betriebsärzten,
- Fachkräften für Arbeitssicherheit und
- Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2011/12 33



Arbeitsschutzausschuß

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Die Aufgaben des ASA sind:

- ✓ Beraten von Einzelproblemen zu Fragen der **Arbeitssicherheit und Unfallverhütung**
- ✓ Erörtern der Ergebnisse von **Betriebsbegehungen**
- ✓ Aufspüren der **Unfall- und BK-Ursachen** sowie **Problemlösungen** für deren Vermeidung
- ✓ **Stellungnahme** zu Initiativen des Personal- / Betriebsrates
- ✓ **Auswerten** von Erkenntnissen der Unfallforschung **und deren Umsetzung**

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2011/12 35

Arbeitsschutzausschuß

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting



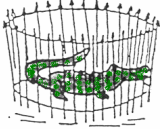

Die Aufgaben des ASA sind:

- ✓ **Vorschlagen** organisatorischer und sachlicher Regelungen über sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung
- ✓ **Stellungnahmen** zu geplanten Neu- und Umbauten, Arbeitsplatzver- und Arbeitsablaufänderungen sowie Neubeschaffung von Arbeitsgeräten und Arbeitsstoffen
- ✓ Festlegen von **Schwerpunkten** für die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt und deren Umsetzung




M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2011/12 36

| Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen | | | |
|---|---|------------------------|----------------------|
| Gefahr | Mensch | Maßnahme | Wirksamkeit |
|  |  | ? | ? |
|  |  | Beseitigung der Gefahr | optimale Wirksamkeit |

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2011/12 37

| Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen | | | |
|--|---|------------------------|-------------|
| Gefahr | Mensch | Maßnahme | Wirksamkeit |
|  |  | Entfernung der Person | sehr hoch |
|  |  | Abschirmung der Gefahr | hoch |

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2011/12 38

| Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen | | | |
|---|---|----------------------------|-------------|
| Gefahr | Mensch | Maßnahme | Wirksamkeit |
|  |  | Schutz der Person | mittel |
|  |  | Hinweis "Achtung Krokodil" | sehr gering |

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2011/12 39

§ 4 ArbSchG Allgemeine Grundsätze

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;
3. bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;
4. ...
5. individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen;

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2011/12 40

Auf Wiedersehen!

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!
Ich wünsche Ihnen einen **unfallfreien** Heimweg.

Bis zum **02.11.2011**

Diese Präsentation finden Sie auf:
<http://www.fuettingberlin.de>

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2011/12 41